

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 12 (1861)
Heft: 5

Artikel: Auszüge aus alten Forstgesetzen [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8) Sehr starke Aeste dürfen nicht ganz weggenommen werden, sondern man muß sich begnügen, die am dichtesten belaubten Zweige derselben zu entfernen.

Der Wichtigkeit wegen, welche die Frage der Aufästung für die Forstwirtschaft hat, verdient sie, durch Untersuchungen, aus welchen gültige Folgerungen gezogen werden können, studirt zu werden. Wesentlich ist es, nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die Beobachtungen zu falschen Resultaten führen mußten und keine Bedeutung hätten, wenn sie sich auf Stämme gründeten, welche durch Arbeiter aufgeästet wurden, die nicht im Stande waren, die Arbeit vorschriftsgemäß auszuführen.

Bruntrut den 20. Juni 1860.

F. Amuat.

Auszüge aus alten Forstgesetzen.

(Fortsetzung.)

Neunzehnter Artikel.

Von gehegten oder verbotenen Schlägen.

Alle neu abgeholzte Plätze sollen von unserm Forstamt ins Geheg geschlagen werden, bis der junge Anflug hoch genug seyn wird, daß ihm das Vieh durch das Weiden keinen Schaden mehr zufügen kann, wie solches hieoben am 5. Artikel schon verordnet ist. Ueberdem verbiethen wir männiglich in dergleichen Schlägen mit der Sichel, oder mit der Sense, oder auf andere Weise zu grasen, damit die Keimen und Sprößlinge nicht beschädiget werden. Nicht weniger soll verbotnen seyn, zum Garbenbinden oder anderem Gebrauch Weiden oder Bänder darinn zu hauen, um so mehr, als es in den Bergmatten und lebendigen Hägen Haselstauden genug giebt, die zu solcherley Gebräuchen taugen. Damit nun jedermann wissen und gewarnet seyn möge, wo und welcher Waldbezirk in dem Verboth stehe, so soll das Verboth zuerst genugsam verkündet, sodann an einem Ast des Schlags ein Strohwiß angebunden werden. Wird dieses einmal geschehen seyn, so mag hinnach das darinn ergriffene Vieh ohne alles Bedenken gepfändet werden. Wann also die Gemeinden sich außer Gefahr stellen wollen, in Strafen zu verfallen, so wird ihrem eigenen Nutzen gar wohl vorgesehen seyn, wann sie zu Verhütung eines allzu leichten Zugangs oder Eintritts die verbotnen Schläge

umhagen, oder wann es bergichte Derter sind, selbe verzäunen, ganz ebene Plätze aber mit einem Graben umgeben.

Damit aber durch derley Häg oder Zäune nicht ein zweyter Schaden erwachse, so sollen die Gemeinden nichts anders als Dörner und sonst abgängiges Holz dazu brauchen. Mit allem dem mögen dennoch die Gräben nicht viel helfen, wenn sie nicht wenigstens 3 Schuhe tief und 4 Schuhe breit gemacht werden.

Alles Vieh, so in einem Schlag weydet und darinn angetroffen wird, soll gepfändet und vom Stück 15 Schilling bezahlt werden. Ist das Vieh von einem Sohn, einem Waisen oder von einem Dienstbothen ins besondere gehütet worden, so soll der Meister, Hausvater oder Vormünder anstatt des Hirten um die Straf belanget werden, gleichwohl aber ihm an den Hirten seine Schadloshaltung zu suchen und sich auf dessen Güter oder Lohn zu erholen vorbehalten seyn. Wann aber das Vieh der Hut und Wache des Gemeinshirten anvertraut gewesen, und dieser die Straf zu zahlen außer Stand ist, so soll die Gemeind für den begangenen Frevel gut zu stehen und selben zu büßen haben.

Wer in einem Schlag an einem Frevel entweder mit Grasen oder mit Band- oder anderem Holzhauen ergriffen wird, der soll um 3 Pfund und wo er dasselbige Jahr zum zweytenmal an dergleichen Freveln ertappt würde um das Doppelte gestraft werden.

Zwanzigster Artikel.

Beschneidung mißgewachsener oder sonst verkröpfter Erdsprößlinge.

Dafern ein Schlag von dem Vieh also übel zugerichtet worden wäre, daß er meistentheils nur übel gewachsene und verkröpfte Erdsprößlinge hervorbrächte, so soll unser Forstamt besorget seyn, daß derley Mißgewächse beschnitten und hart von dem Boden weggehauen sofort der Schlag wiederum geheget werde.

Zwey und zwanzigster Artikel.

Vom Eichenholz.

Das Eichenholz ist eines der nützlichsten und kostbarsten Hölzer; weil selbes einestheils wegen seiner Eigenschaft zu allerhand Gebräuchen tauget, anderntheils aber weil die Frucht, so der Eichbaum trägt, zur Schweinmast ohne Vergleichung die allerbeste ist. Dieses Holz wächst meistentheils auf der Ebene und auf nicht gar erhabenen Hügeln. Es wächst

auch gern unten an Bergen, absonderlich an Halben, wo die Mittagssonne zutrifft, jedoch nur bis auf eine gewisse Höhe: in hohen Bergen aber ist dergleichen niemals anzutreffen.

Die Eichenwälder haben diesen besondern Nutzen und Vortheil, daß der Weydang daneben bestehen kann, wo hingegen in allen andern wohl bewachsenen Waldungen das Gras ersticket und nicht wachsen kann; weßwegen diejenigen Gemeinden und Partikularen, die diesen Vortheil haben, zu derley Holz nicht Sorg genug tragen können. Es muß daher selbes ausgewählt, niemals aber Schlagweis gehauen werden, es wäre denn Sach, daß in Gemeinden, wo es kein Tannenholz giebt, man für gut befände, einen gewissen Bezirk zum Bauholz zu wiedmen, welchenfalls selbes in ordentliche Schläge abgetheilt werden kann, damit es dicht und in der Größe aufwachsen, mithin zum Bauen desto tüchtiger werden möge. Für Brennholz aber soll kein Eichenbaum gefällt werden, er seye denn überständig und auf seinem Abnahm, welches entweder aus dem Gipfel oder aus den dürren Aesten erkannt werden muß.

Es sollen auch die Forstknechte derley alte rückwüchsigte Eichenbäume zu keiner andern Zeit auszeichnen, als im Sommer, wo das Laub noch daran hängt, damit sie hinnach in der hieoben vorgeschriebenen Zeit gefällt werden können; denn im Winter, wo der Baum keine Blätter hat, mögen die grünen Aeste von den dürren nicht so leicht unterschieden werden.

Ein Gemeindsgenosß soll für einen Eichenbaum, der ihm unentgeltlich verabgabet wird, drei junge Eichen pflanzen. Wann er aber einen solchen Eichenbaum mit Geld um einen leidlichen Preis, wie es an einigen Orten der Brauch ist, bezahlt, so soll er deren nur zwey zu pflanzen gehalten seyn.

Wann in einem Eichenwald die Bäume rar sind und einer allzuweit von dem andern steht, oder wofern es hin und wieder leere Flächen darinnen gäbe, so soll ein jeder Gemeindsseinhohner schuldig seyn, eine junge Eiche von erforderlichem Alter zu pflanzen und ein jeder Neugeheuratheter soll im ersten Jahr seines Ehestandes deren 3 pflanzen und damit also fortgefahret werden, bis der Wald wieder geheget und vollkommen angebauet seyn wird, und dieses alles bey 1 Pfund Straf vom Stuck wider die Ungehorsamen.

Drey und zwanzigster Artikel.

Eichelgärten.

In jeder Gemeind, wo Eichenholz zu wachsen pflegt, soll von diesem Holz ein Garten oder Saamenschul angeleget werden. Diese nun werden auf zweyerley Arten gemacht: erstlich durch das Bepflügen oder Ansäen eines gewissen Bezirks, nachdem selber zuvor umgeackert oder umgehacket und mit einem Graben, der drey Schuhe tief und vier Schuhe breit seyn soll, umgeben worden.

Die andere Art, welche leichter ist, bestehet darinn wann ein gewisser Bezirk in einem Eichenwalde, wo viele Keimen zu sehen sind, blos mit einem Hag umfangen wird. Dieses eräugnet sich an den Orten, wo die Schweine während dem Ackerich gewühlet und gebrochen haben: und eben an derley Plätzen gerathen die Eichelgärten am allerbesten und ohne Mühe, weil selbe die Natur selbst hervorbringt und alle übrige Sorgfalt nur darauf ankömmt, daß solche Plätze vor dem Zahn des Viehs hinlänglich verwahret werden. Es können zwar dergleichen junge Schößlinge nach der Stellung, worinn sich die meisten befinden, nämlich unter dem Schatten großer Eichen, nicht so gar hoch aufwachsen; doch aber werden sie in mehr oder weniger Zeit, nachdem je der Boden gut oder schlimm ist, allzeit stark genug, daß man selbe an andere Derter, die Hegenß vonnöthen haben, versetzen kann.

Bis nun die Eichelgärten einmal zu ihrem gebührenden Wachsthum gelangen, so findet man indessen in allen zu dichten Schlägen da und dort etwelche junge Eichbäumlein, welche zum Versetzen tauglich sind und zu diesem End von unsern Forstbedienten den Einwohnern der Derter entweder im Herbst oder im Frühjahr, bevor der Saft wieder in das Holz schlägt, angewiesen werden können: doch aber sollen derley Versetzlinge niemals an lichten Plätzen genommen werden; maßen es besser ist, daß diese in ihrer ursprünglichen Wachststelle belassen, als mit Gefahr ihres Abstands und Verderbens anderstwhin versetzt werden.

Wo übrigens wir gegen die Beschädiger der Eichelgärten die nämliche Strafen verhängen, welche im 19. Artikel wegen der Schlägen angeordnet sind.

Bier und zwanzigster Artikel.

Vom Saamen und wie man säen müsse.

Vor allen Dingen muß die Erde, so man besämen will, gehörig zubereitet werden. Wann folglich in einem Wald eine leere und ungemässene Fläche von einer beträchtlichen Weite sich befindet, worauf weder Stöcke noch Wurzeln sind, so muß das Erdreich vorderst mit einem gemeinen Pflug geackert werden, hingegen aber an Orten, wo noch Stöcke stehen, ist das vorträglichste, das man sich der Haxe oder Hacken bediene, wie man auf den Reutenen es zu thun pflegt, doch aber ohne Feuer.

Um nun dieses mit geringeren Kosten auszurichten, so wird es wohl einige Partikularen geben, welche sich dazu werden gebrauchen lassen, wenn ihnen gestattet wird, daß sie Frucht darauf säen und selbe zwey Jahre nach einander mit der Obliegenheit nutzen dürfen, daß sie dieß Erdreich für das dritte Jahr ackern sollen. Jedermann weiß, daß die Eicheln und Bücheln in dem Weinmonath zeitig sind, und daß man solche in demselben Monath sich anschaffen soll; sie müssen aber von dem Baum weder abgebrochen noch abgeschlagen werden, sondern man muß zuwarten, bis sie von sich selbst abfallen und selbe erst alsdann auflesen; denn sonst wäre zu besorgen, daß man sie zu grün und folglich noch unzeitig einheben möchte. Man muß sie auch in dem Herbst oder Spatjahr säen. Einige wollen, daß man selbige im Keller in etwas feuchtem Sand aufbehalten und erst im Frühjahr, wann sie schon gekeimet haben, säen solle. Andere hingegen halten dafür, daß man sie den Winter hindurch in einem gemäßigten, nicht gar zu warm und auch nicht allzu kalten Ort verwahren soll.

(Fortsetzung folgt.)

Die schweizerische Forstversammlung in Neuenburg.

Auf die Einladung des Comite des schweizerischen Forstvereines versammelten sich am 16. Juni ca. 60—70 Mitglieder dieses Vereines in Neuenburg zur statutenmäßigen Jahresversammlung, die von Herrn Forstinspektor de Meuron präsidirt und geleitet wurde.

Vom Wetter sehr begünstigt konnte das Programm vollständig eingehalten werden. Der erste Abend wurde dem Besuch der sehr reich-

haltigen, gut geordneten naturhistorischen Sammlungen gewidmet und zwar unter der Führung unsers Vice-Präsidenten, des Herrn Coulon, der die Aufsicht über diese Sammlungen führt, der Rest des Abends wurde der Besichtigung des Chaland'schen Museums und geselliger Unterhaltung im Cercle du Musée gewidmet.

Am 17. um 7 Uhr Morgens wurden die Verhandlungen vom Präsidenten mit einer den Kanton Neuenburg in forststatistischer Beziehung schildernden Eröffnungsrede eingeleitet. Derselben folgte ein warmer Nachruf an unser allseitig hochverehrtes, leider zu früh verstorbenes Mitglied, Herrn Forstrath Davall de Joffrey, von einem seiner ältesten Kollegen, Herrn Forstinspektor de Cerenville. Den Rest der für die Verhandlungen bestimmten Zeit füllten die Ordnung der häuslichen Angelegenheiten des Vereines und die Berathung eines neuen Statuten-Entwurfes.

Nach einem reichlichen Gabelfrühstück wurde um 11 Uhr die erste Exkursion angetreten, die uns durch Laub- und Nadelholzbestände verschiedener Art nach dem Chaumont führte. Hier angelangt wurde zunächst der Kanton Zürich als Versammlungsort für's nächste Jahr bestimmt, dann ein durch Toaste gewürztes Mittagessen eingenommen und endlich die Rückreise durch mehrere interessante Bezirke der Stadtwaldungen angetreten.

Am 15. versammelte sich die Mehrzahl der Teilnehmer an der Versammlung Morgens um 5 Uhr zur zweiten Exkursion, die uns in die Staatswaldungen bei Pretreules am Eingang ins Val de Travers und aus diesen über les Ponts in die zum größern Theil lichte alte Weißtannenbestände, daneben aber auch Kulturen enthaltende Stadtwaldungen la Joux führte. Hier wurde unter starken, alten Tannen die Berathung des Statutenentwurfes beendet und ein Vertrag über das erste Thema angehört.

Nach einem reichlichen Mittagessen, während dem dem leitenden Comité, der Regierung und den Stadtbehörden der wohlverdiente Dank für die freundliche Aufnahme, die umsichtige Leitung der Versammlung und die erwiesene Gastfreundschaft ausgesprochen wurde, trennte sich die Versammlung, indem die einen direkt nach Neuenburg zurückkehrten, während die andern noch die großen industriellen Ortschaften Yverle und La Chaux-de-Fonds besuchten.
